

Liebe Dommitzscherinnen und Dommitzscher, liebe Leser

ab dem 20. April tritt eine neue Verordnung des SMS zum Schutz vor dem Coronavirus in Kraft. Bitte schauen Sie unter der Rubrik „überregionale Informationen“ auf dieser Homepage nach, um den vollständigen Wortlaut dieser Verordnung zu erhalten.

Leichte Lockerungen der Beschränkungen des öffentlichen Lebens wurden am 17.4.2020 vom Sächsischen Kabinett beschlossen und gelten im Freistaat Sachsen ab 20. April, 0 Uhr.

- Die bisherigen Ausgangsbeschränkungen werden zugunsten von Kontaktbeschränkungen aufgehoben.
- Ab 20. April gibt es eine Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung beim Einkaufen und beim Nutzen des öffentlichen Nahverkehrs. Es genügt eine einfache Stoffmaske, ein Schal oder Tuch.
- Alle Einzelhandelsgeschäfte bis 800 Quadratmeter Verkaufsfläche dürfen wieder öffnen. Größere Baumärkte und Gartenmärkte sind davon ausgenommen und dürfen öffnen. Ebenso u.a. Ladengeschäfte von Handwerksbetrieben, Tankstellen, Autohäusern, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Tierbedarfsläden, selbstproduzierende und selbstvermarktende Baumschulen sowie Gartenbaubetriebe.
- Bis mindestens 3. Mai bleiben geschlossen: Einzelhandelsgeschäfte mit Verkaufsflächen von mehr als 800 Quadratmetern, Möbelhäuser, Fitness- & Gesundheitsstudios, Hotels & Pensionen für den privaten Tourismus.
- Für Friseure und Kosmetikstudios sollen ab 4. Mai Regeln getroffen werden. Geschlossen bleiben bis auf weiteres Museum, Bibliothek, Spielplätze, Sporthallen und Freizeitflächen.
- Bei Taufen, Hochzeiten & Beerdigungen gilt eine Beschränkung auf 15 Menschen. Private Partys sind ausdrücklich nicht gemeint. Gottesdienste und religiöse Feiern sind ab Montag, den 20.4. mit maximal 15 Besuchern plus Pfarrer, Priester und Kantor/in erlaubt.
- Die bestehenden Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen sowie stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben bis auf wenige Ausnahmen gültig.

Ziel der sächsischen Verordnung bleibt es, Ansteckungen mit dem Coronavirus zu vermeiden, damit seine Ausbreitung zu bremsen und die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Dies soll die Gesundheit der Bevölkerung schützen, die Zahl der schweren Krankheitsverläufe beschränken und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung bewahren.

Die neue Verordnung gilt bis einschließlich 3. Mai 2020.

Ich vertraue weiterhin auf Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgermeisterin Heike Karau



Stand: 18.04.2020